

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1005-02

Federführend:
Interfraktionell

Status: öffentlich

Datum: 17.11.2014

Beteiligt:

Verfasser: Fraktionen CDU, DIE LINKE.,
FDP/GRÜNE

Änderung der Hauptsatzung – § 13 Entschädigungen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt ab 01.01.2015 § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar wie folgt zu ändern:

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 € monatlich.
Zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs.6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wird bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft (Absatz 1) gewährt.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich.
Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 bzw. 8 für die Sitzung der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (5) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden (Absatz 4) gewährt.

- (6) Die Mitglieder der Bürgerschaft, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die zur Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

Die finanziellen Mittel sind ab 2015 in den Haushalt Produkt/Produktkonto 11140.5013000 einzustellen.

Begründung:

Die Vorlage wurde aufgrund der Neufassung der Entschädigungsverordnung M-V vom 28.08.2013 erarbeitet und die damit verbundene Möglichkeit der Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar hinsichtlich der Aufwandsentschädigung von Bürgerschaftsmitgliedern und Sachkundigen Einwohnern.

Anlage/n:

- § 13 Neufassung

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

Christa Hagemann
Fraktionsvorsitzende

René Domke
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage: §13 der Hauptsatzung lautet nach Vorlage wie folgt:

§ 13
Entschädigungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 € monatlich. Zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten die weiteren Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs.6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wird bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft (Absatz 1) gewährt.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 bzw. 8 für die Sitzung der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (5) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden (Absatz 4) gewährt.
- (6) Die Mitglieder der Bürgerschaft, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die zur Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.
- (9) Vertreterinnen oder Vertretern der Hansestadt Wismar in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts haben Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer entsprechenden Tätigkeit im Sinne des § 71 Absatz 5 KV M-V an die Hansestadt Wismar abzuführen, wenn die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

■ in kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absätze 1 und 2 HGB einen Betrag von insgesamt 100,00 € oder

■ in großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absatz 3 HGB einen Betrag von 150,00 €

für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung übersteigen.